

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 5. Dezember 1968

100. Stück

- 411.** Bundesverfassungsgesetz: Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark
- 412.** Bundesverfassungsgesetz: Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968
- 413.** Bundesgesetz: Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968
- 414.** Bundesgesetz: Abänderung des Wählerevidenzgesetzes
- 415.** Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Tierärztekammergesetzes
- 416.** Bundesgesetz: Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen

**411.** Bundesverfassungsgesetz vom 13. November 1968 über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark ist im Bereich der burgenländischen Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn (politischer Bezirk Jennersdorf) und der steiermärkischen Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld und Blumau in Steiermark (politischer Bezirk Fürstenfeld) zwischen den Grenzpunkten 1 und 5 durch die Mittellinie der Lafnitz, so wie diese im beiliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt ist, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen dieser Mittellinie bestimmt.

§ 2. Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark ist im Bereich des sogenannten „Honigwinkels“ der burgenländischen Gemeinde Loipersdorf im Burgenland (politischer Bezirk Oberwart) und der steiermärkischen Gemeinde Lungitztal (politischer Bezirk Hartberg) zwischen den Grenzpunkten 1 und 7 durch den beiliegenden Plan (Anlage 2) bestimmt.

§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Artikel 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Landes Burgenland und des Landes Steiermark an dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Jonas

Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky	
Piffl	Rehor	Koren	Schleinzner	
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina

**412.** Bundesverfassungsgesetz vom 13. November 1968, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlalter geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Im Art. 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung der §§ 22, 29 und 47 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, haben die Abs. 1, 4 und 7 zu lauten wie folgt:

a) Art. 26 Abs. 1:

„(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bundesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.“

b) Art. 26 Abs. 4:

„(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat.“

c) Art. 26 Abs. 7:

„(7) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt.“

**Artikel II**

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Jonas			
Klaus	Withalm	Soronics	Klecatsky	
Piffl	Rehor	Koren	Schleinzer	
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim	Kotzina

**413.** Bundesgesetz vom 13. November 1968, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1962 abgeändert wird (Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1967 wird wie folgt abgeändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Im § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 2 und § 47 hat der Klammerausdruck „Verfassungsbestimmung“ zu entfallen.

2. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.“

3. § 47 hat zu lauten:

„Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Jonas	
Klaus		Soronics

**414.** Bundesgesetz vom 13. November 1968, mit dem das Wählerevidenzgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243/1960, abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 243/1960, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In die Wählerevidenz sind alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 19. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrechte zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

2. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Den Gemeinden bleibt es, unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, unbenommen, zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Wählerevidenz von Zeit zu Zeit, alljährlich jedoch nur einmal, eine allgemeine Aufnahme der Wahl- und Stimmberechtigten im Gemeindegebiete vorzunehmen. Anlässlich dieser Aufnahme können von den Gemeinden auch Personen erfaßt werden, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die allgemeine Aufnahme angeordnet wird, das 19. Lebensjahr vollenden und die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen. Die allgemeine Aufnahme ist tunlichst gleichzeitig mit anderen allgemeinen Erhebungen (zum Beispiel Personenstands- und Betriebsaufnahme usw.) durchzuführen. Zu einer allgemeinen Aufnahme der Wahl- und Stimmberechtigten ist in Wien die Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung des Landeshauptmannes erforderlich; die Genehmigung darf im ersteren Falle nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, im letzteren Falle nur im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde erteilt werden.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Jonas	
Klaus		Soronics

**415. Bundesgesetz vom 13. November 1968, mit dem das Tierärztekammergesetz abgeändert und ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Tierärztekammergesetz, BGBl. Nr. 156/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 4/1960, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Kammervorstand der Bundeskammer besteht aus dem Präsidenten der Bundeskammer sowie den Vertretern der Landeskammern. Jede Landeskammer entsendet einen oder zwei Kammerangehörige in den Vorstand, je nachdem die Zahl der Kammerangehörigen des Bundeslandes bis hundert oder mehr als hundert beträgt. Im Falle der Verhinderung eines Vertreters ist die Landeskammer berechtigt, dessen Ersatzmann zu entsenden. Die Wahl der Vertreter und deren Ersatzmänner erfolgt in der Hauptversammlung der Landeskammer.“

2. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Landes- und Bundeskammerumlagen dürfen für jeden Kammerangehörigen je die 25fache Höchstgebühr einer Hausvisite für Großtiere nicht überschreiten.“

3. Dem § 19 wird als Abs. 4 angefügt:

„Die Verfolgbarkeit von Disziplinarvergehen erlischt durch Verjährung, wenn der Disziplinaranwalt nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der zu verfolgenden Handlung oder Unterlassung Anzeige erstattet hat.“

4. Im § 24 Abs. 1 lit. b wird das vorgesehene Höchstmaß für Geldstrafen mit 5000 S neu festgesetzt.

5. Im § 26 Abs. 1 wird das vorgesehene Höchstmaß für Geldstrafen mit 500 S neu festgesetzt.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten der Landeskammern die zuständige Landesregierung, sonst das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Klaus

Jonas

Schleiner

**416. Bundesgesetz vom 13. November 1968, betreffend das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor den §§ 59 bis 59 b hat zu lauten:

„Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende“

2. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. (1) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, die Waren der angebotenen Art für ihren Geschäftsbetrieb benötigen, ist den Gewerbetreibenden, die zum Verkauf dieser Waren berechtigt sind, den Handelsagenten sowie deren Bevollmächtigten (Handlungsreisenden), die mit amtlichen Legitimationen (§ 59 b) versehen sind, innerhalb wie außerhalb der Gemeinde ihres Standortes gestattet. Die Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) müssen Angestellte des zum Aufsuchen von Bestellungen berechtigten Gewerbetreibenden sein.

(2) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei anderen als den im Abs. 1 genannten Personen („Privatpersonen“) ist hinsichtlich des Vertriebes von Lebensmitteln, Textilien, Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren sowie Juwelen und Edelsteinen innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des Standortes jedenfalls verboten.

(3) Wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit, des Jugendschutzes oder — neben den Fällen des Abs. 2 — zum Schutz der Bevölkerung gegen besondere Gefahren der Irreführung und Benachteiligung erforderlich ist, hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit Verordnung auch weitere Waren zu bezeichnen, hinsichtlich deren das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen jedenfalls verboten ist.

(4) Hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen außerhalb der Gemeinde des Standortes nur in einzelnen Fällen auf ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet. Es ist dem Gewerbeinhaber nicht gestattet, die Aufforderung durch Versendung vorgedruckter Aufforderungsschreiben auf andere Art als im Postwege herbeizuführen oder sie mit Preisauschreiben oder ähnlichen Veranstaltungen zu verbinden; solche Aufforderungen müssen von der den Vertreterbesuch wünschenden Person eigenhändig unterfertigt sein, dem Gewerbeinhaber im Postwege zukommen und von letzterem

rem oder seinen Bevollmächtigten beim Aufsuchen von Bestellungen bei dem Kunden mitgeführt werden.

(5) Die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen ist nur gestattet

- a) in den festen Betriebsstätten des Gewerbetreibenden (§§ 39 und 40),
- b) auf Messen, Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen,
- c) anlässlich des gemäß Abs. 4 sowie § 59 d zulässigen Aufsuchens von Bestellungen und
- d) bei Vorführungen von Modewaren (Modellen) oder Luxusartikeln vor einem geladenen Publikum.

(6) In allen anderen als den in Abs. 5 genannten Fällen, insbesondere auf der Straße, ist die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen verboten.

(7) Wird in Verletzung der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 und 6 ein Kaufvertrag geschlossen, so hat der Käufer das Recht, spätestens am 5. Tage nach dem Zustandekommen des Kaufvertrags vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu erklären.

(8) Beim Aufsuchen von Bestellungen gemäß Abs. 1 und 4 dürfen keine Waren zum Verkauf, sondern nur Muster mitgeführt werden.

3. § 59 a hat zu lauten:

„§ 59 a. (1) Erzeuger von Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler und Händler mit technischen Bedarfsgegenständen für Zahnärzte und Zahntechniker sowie die von diesen Gewerbetreibenden angestellten Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inland befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

(2) Obst, Gemüse, Frischwurst, Milch- und Molkereiprodukte, feste pflanzliche Speisefette, Brot, Gebäck, Konditoreiwaren, Tiefkühlwaren, Bier und Erfrischungsgetränke dürfen an Gewerbetreibende, die diese Waren für ihren Geschäftsbetrieb benötigen, die ständige Kunden des zum Aufsuchen von Bestellungen gemäß § 59 Abs. 1 berechtigten Gewerbetreibenden sind und solche Waren regelmäßig beziehen, schon gleichzeitig mit der Entgegennahme der Bestellung ausgefolgt werden.“

4. § 59 b hat zu lauten:

„§ 59 b. (1) Um die Ausstellung der Handlungsreisendenlegitimation (§ 59 Abs. 1) hat der

Gewerbetreibende bei der Gewerbebehörde anzusuchen und gleichzeitig nachzuweisen, daß der Handlungsreisende sein Angestellter ist.

(2) Die Ausstellung der Legitimation ist zu verweigern, wenn die Person, für welche die Legitimation verlangt wird, wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurteilt worden ist, seit Verbüßung der Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind und nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Verurteilten beim Geschäftsbetrieb ein Mißbrauch zu besorgen ist.

(3) Die Legitimation ist durch die Gewerbebehörde zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen zur Zeit der Ausstellung der Legitimation vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Ausstellung derselben eingetreten sind.

(4) Der Gewerbetreibende hat die auf sein Ansuchen ausgestellte Legitimation der Gewerbebehörde nach Möglichkeit zurückzustellen, wenn das Angestelltenverhältnis mit dem Handlungsreisenden gelöst oder der Handlungsreisende nicht mehr zum Aufsuchen von Bestellungen auf Waren verwendet wird.

(5) Die Legitimationen haben den zur Kontrolle der Person und der Art der mitgeführten Muster notwendigen Anforderungen zu genügen. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung festzustellen, auf welche Weise die Legitimationen hinsichtlich ihrer Ausstattung diesen Anforderungen zu entsprechen haben und wie die Ansuchen um ihre Ausstellung einzubringen sind.“

5. § 59 c Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 59 c. (1) Handelsagenten, die nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben — gleichgültig ob sie ihre Tätigkeit im Rahmen einer ständigen Betrauung oder auf Grund einzelner Aufträge ausüben — ihren Geschäftsbetrieb als gebundenes Gewerbe anzumelden.“

6. Die Überschrift vor § 59 e hat zu lauten:

„Aufsuchen von Bestellungen bei Land- und Forstwirten“

7. § 59 e hat zu lauten:

„§ 59 e. (1) Das Aufsuchen von Bestellungen durch Gewerbetreibende und die von diesen Personen angestellten Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) bei Land- und Forstwirten auf

a) elektrische Betriebsmittel, die zum Anschluß an eine Stromquelle mit höchstens 220 Volt Nennspannung bestimmt sind und üblicherweise von elektrotechnisch Fach-

unkundigen benützt werden, sofern sie zur Verwendung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind,

- b) Kücken und Ferkel,
- c) Obstbäume, Obststräucher und Reben

ist nur in einzelnen Fällen auf ausdrückliche, schriftliche, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf solche in lit. a genannte Betriebsmittel keine Anwendung, die mit einem Prüfzeichen (Sicherheitszeichen) gemäß § 8 Abs. 6 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, versehen sind oder für die oder deren Type das Vorliegen der elektrotechnischen Sicherheit im Sinne des § 3 Abs. 1 des Elektrotechnikgesetzes durch ein Gutachten der in § 8 Abs. 4 dieses Gesetzes genannten Stellen nachgewiesen ist. Dieser Nachweis wird auch durch ein vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE) auf Grund der Gütezeichenverordnung, Deutsches RGBl. I 1942 S. 273, verliehenes österreichisches Prüfzeichen erbracht.

8. § 132 lit. d der Gewerbeordnung hat zu lauten:

„d) diejenigen, welche den Vorschriften hinsichtlich des Aufsuchens und der Entgegennahme von Bestellungen auf Waren und hinsichtlich des Feilbietens im Umherziehen zuwiderhandeln;“.

### Artikel II

Der § 1 sowie die §§ 2 bis 11 der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1921, BGBl. Nr. 526, betreffend die Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende, der Verordnung vom 12. Jänner 1931, BGBl. Nr. 21, über das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren und der Verordnung BGBl. Nr. 444/1935, betreffend die Liste der hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen begünstigten Waren, treten außer Kraft.

### Artikel III

(1) Gewerbeinhaber (Pächter), die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch zwei Jahre selbst oder durch ihre angestellten Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) Bestellungen auf Waren bei Privatpersonen außerhalb der Gemeinde des Standortortes nach Maßgabe des § 59

Abs. 4 der Gewerbeordnung in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung und des auf diese Bestimmung gestützten § 1 der Verordnung vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 444/1935, ohne ausdrückliche, schriftliche Aufforderung befugt aufgesucht haben, dürfen diese Tätigkeiten bis zum 30. Juni 1971 weiter ausüben, wenn sie dies binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Gewerbebehörde anzeigen.

(2) Die Gewerbebehörde hat die weitere Ausübung der im Abs. 1 angeführten Tätigkeit durch Bescheid zu untersagen, wenn

- a) der Gewerbeinhaber oder bei juristischen Personen deren Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55 GewO.) die bei der Ausübung dieser Tätigkeit in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten hat oder
- b) der Gewerbeinhaber seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Handlungsreisende verwendet hat, die nicht seine Angestellten sind.

(3) Bescheide gemäß Abs. 2 hat die Gewerbebehörde auf Kosten des Gewerbeinhabers im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen; die gemäß § 59 Abs. 1 und § 59 b der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes ausgestellten Handlungsreisendenlegitimationen hat der Gewerbeinhaber nach Rechtskraft des Bescheides nach Möglichkeit an die Gewerbebehörde zurückzustellen.

(4) Übertretungen der Abs. 1 bis 3 sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 59 Abs. 3 und des § 59 b Abs. 5 GewO. in der Fassung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tage an erlassen werden. Diese Verordnungen treten frühestens in dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut. Mit der Vollziehung des § 59 Abs. 7 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels I Z. 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Jonas  
Klaus            Mitterer            Klecatsky



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156.— für Inlands- und S 206.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.